

Statuten des Vereins

Recht Entspannt – Verein zur Förderung des Studierendenalltags am Juridicum Wien

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „Recht Entspannt – Verein zur Förderung des Studierendenalltags am Juridicum Wien“ oder kurz „Recht Entspannt“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Der Verein wird auch im europäischen und internationalen Bereich tätig-
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- 4) Im Rahmen der sportfördernden Aktivitäten tritt er auch unter dem Namen „ABGB United“ auf.
- 5) Der Verein ist gemeinnützig und nicht mit politischen Parteien oder ihren Nebenorganisationen organisatorisch oder wirtschaftlich verbunden.

§ 2: Zweck

- 1) Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Allgemeinheit. Das inkludiert insbesondere
 - a. Förderung des Körpersports.
 - b. Förderung des kulturellen Austausches und der Wissenschaft.
 - c. Förderung des Gemeinschaftswesens und des universitären Zusammenhalts.
 - d. Gelegentliche Förderung wohltätiger Zwecke.

Hauptzielgruppe seiner Aktivitäten ist die Studierendenschaft an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den §3 (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere
 - a. Ehrenamtliche Mitwirkung am Vereinsleben
 - b. Bewerbung, Finanzierung und Organisation der Fußballmannschaft „ABGB United“
 - c. Organisation diverser inhaltlicher Veranstaltungen, Diskussionen und Vorträge und Bewerbung gemeinnütziger Projekte an der Universität
 - d. Organisation diverser sozialer, geselliger Veranstaltungen
 - e. Organisation gelegentlicher wohltätiger Veranstaltungen
 - f. Verteilaktionen

- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Erträge aus Veranstaltungen
 - c. Spenden, Schenkungen, Sponsoreinnahmen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige zinsfreie Einnahmen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinsarbeit fördern.
- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, die dazu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die ein aufrechtes, rechtswissenschaftliches Studium an der Universität Wien verfolgen und die Rechtsnormen des Vereines, insbesondere die Werte des Vereines und das Statut, anerkennen.
- 2) Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen oder rechtlichen Personen, die zwar kein rechtswissenschaftliches Studium an der Universität Wien verfolgen, aber die Rechtsnormen des Vereines, insbesondere die Werte des Vereines und das Statut, anerkennen sein.
- 3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Jede Form der Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 2) Bei Abbruch oder Beendigung des Studiums besteht die ordentliche Mitgliedschaft bis zum Ende des laufenden Semesters weiter. Danach endet die ordentliche Mitgliedschaft und wird automatisch in eine außerordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.
- 3) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.
- 4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein Ausschlussgrund gem § 6 (10) vorliegt. Der Ausschlussbeschluss mitsamt Belehrung über Rechtsfolgen und Rechtsmittel ist dem Mitglied unverzüglich mitzuteilen.
- 5) Ein Vorstandsmitglied kann auch durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen

werden, wenn ein Ausschlussgrund gem § 6 (10) vorliegt. Der Ausschlussbeschluss mitsamt Belehrung über Rechtsfolgen und Rechtsmittel ist dem Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

- 6) Mit wirksamer Mitteilung des Ausschlusses sind alle Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds, außer dem Recht die Vereinsschlichtungsstelle anzurufen und der Pflicht bereits ausständige Mitgliedsbeiträge zu zahlen, suspendiert.
- 7) Das ausgeschlossene Mitglied kann vor der Vereinsschlichtungsstelle die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses bestreiten.
- 8) Ruft das ausgeschlossene Mitglied nicht innerhalb von zwei Wochen die Vereinsschlichtungsstelle an, so gilt das als Anerkennung des Ausschlusses und Ausschlussgrundes.
- 9) Solange keine Einigung, Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds vorliegt, kann die Generalversammlung ohne Anführung von Gründen beschließen den Ausschluss aufzuheben. Ein solcher Beschluss enthebt zugleich den Vereinsvorstand seiner Funktion.
- 10) Einen Ausschlussgrund setzt wer:
 - a. seine Pflichten als Mitglied vorsätzlich verletzt oder fahrlässig grob verletzt,
 - b. trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist,
 - c. eine gerichtlich strafbare Handlung gegen den Verein oder gegen ein anderes Mitglied setzt,
 - d. ein Verbrechen im Sinne des StGB begeht,
 - e. in Ausübung einer Vereinsfunktion den sozial gebotenen Anstand grob verletzt,
 - f. sich mehrmals ungebührlich gegenüber Vereinsmitgliedern verhält,
 - g. mehrmals zusagt Tätigkeiten für den Verein auszuüben und dann ohne Grund und ohne rechtzeitige Mitteilung die Tätigkeit nicht ausübt,
 - h. als ordentliches Mitglied trotz schriftlicher Erinnerung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Übersendung der Studienbestätigung säumig ist (Bereinigung von Karteileichen),
 - i. als Mitglied des Vorstands seine Vorstandspflichten vorsätzlich oder fahrlässig grob verletzt, wenn dem Verein dadurch ein Schaden entsteht.
- 11) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht in allen Belangen steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Bei der Wahl zum Rechnungsprüfer steht das passive Wahlrecht auch den außerordentlichen Mitgliedern zu.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

- 4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, die Werte des Vereines und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7) Der Mitgliedsbeitrag beträgt: 0 EUR.

§ 8: Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und die Schlichtungsstelle.

§ 9: Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder,
 - c. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
 - d. Verlangen der Rechnungsprüfer,
 - e. Beschluss der Rechnungsprüfer,
 - f. Beschluss eines Gerichtlich bestellten

Kurators binnen zwei Wochen statt.

- 3) Zu den ordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen eine Woche vor dem Termin.
- 4) Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt gemäß diesem Statut durch den Vorstand, durch die Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- 5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand per E-Mail einzureichen. Der Vorstand hat die rechtzeitig eingereichten Anträge innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der Einreichfrist den Mitgliedern per E-Mail zukommen zu lassen.

- 6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Ist zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann auf deren einstimmigen Beschluss hin auch ein Begehren angenommen werden, das nicht auf der Tagesordnung ist.
- 7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen eine halbe Stunde nach einberufenem Termin beschlussfähig.
- 9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies kann geheim oder offen per Handzeichen geschehen. Die Entscheidung darüber auf welche Art die Wahlen und Beschlussfassungen abgehalten werden obliegt der einfachen Mehrheit der Generalversammlung.
- 10) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt das Sitzungspräsidium, welches von der Generalversammlung gewählt wird und aus drei Mitgliedern besteht. Diese Wahl führt das älteste anwesende Mitglied. Mitglieder des Sitzungspräsidiums können jedes ordentliche, außerordentliche oder Ehrenmitglied des Vereines sein. Das Sitzungspräsidium führt die Protokolle der Generalversammlung.
- 12) Die Protokolle sind allen Mitgliedern binnen zwei Wochen nach der Generalversammlung zuzusenden. Die Richtigkeit des Inhalts der Protokolle ist von den Mitgliedern zu bestätigen, die bei der Generalversammlung anwesend waren. Wird innerhalb von zwei Wochen nach wirksamer Zusendung des Protokolls kein Einspruch erhoben, so gilt dies als Bestätigung der Richtigkeit seitens des Mitglieds.
- 13) Die Generalversammlung kann entweder analog vor Ort, in digitaler oder in gemischter (analog/digital) Form abgehalten werden.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

- 1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - b. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
 - c. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
 - d. Entlastung des Vorstands;
 - e. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - f. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
 - i. Aufnahme von Darlehen.

§ 11: Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, und zwar aus Vorsitzendem, Stellvertretendem Vorsitzenden und Geschäftsführer. Weitere Mitglieder können bis zu einer Gesamtanzahl von höchstens 6 Mitgliedern, nach der Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters und des Geschäftsführers auf Vorschlag des Vorsitzenden gewählt werden.
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- 3) Der Vorstand hat für einzelne Verantwortungsbereiche ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands zu beauftragen.
- 4) Der Vorstand kann ein Mitglied des Vereines auch in den Vorstand kooptieren, solange die Zahl von 6 Vorstandsmitgliedern noch nicht erreicht ist. Insbesondere kann dies der Vorstand bei Ausscheiden eines Mitglieds tun. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht im Vorstand.
- 5) Der Vorstand kann einzelne ordentliche Vereinsmitglieder zu Beauftragten für spezifische Sachgebiete ernennen. Diese erfüllen ihre Aufgaben unter der Verantwortung des Vorstandes. Der Beauftragte kann die faktische Arbeitserledigung auch delegieren, hat dabei aber eine Informationspflicht an den Vorstand. Die Generalversammlung kann jederzeit einzelne Beauftragte ihres Amtes entheben. Die Enthebung tritt sofort in Kraft. Die Funktionsperiode ist an die des ernennenden Vorstandes gekoppelt.
- 6) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 7) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand kann auch per Umlaufbeschluss entscheiden.
- 9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 11) Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- 12) Der Vorstand hat vor Ablauf seiner Funktionsperiode alles zu unternehmen, um eine geordnete Neu- und oder Wiederwahl seiner Mitglieder zu gewährleisten. Scheitert die Organisation der Neu- oder Wiederwahl vor Ablauf der Funktionsperiode, bleibt der bisherige Vorstand zunächst interimistisch bis zur Bestellung des neuen Vorstandes weiter im Amt. Er hat die Gründe für das Scheitern der Organisation einer zeitgerechten Neu- oder Wiederwahl allen Vereinsmitgliedern unverzüglich zu übermitteln.
- 13) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw.

Vorstandsmitglieds in Kraft.

- 14) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - c. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung wie in diesem Statut beschrieben;
 - d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - e. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
 - g. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Bei und nach Einholung einer Gewerbeberechtigung (sofern notwendig) fungiert er als gewerblicher Geschäftsführer. Der Stellvertreter unterstützt den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Der Vorsitzende vertritt den Verein in allen Belangen nach außen. Er wird bei Verhinderung von dem Stellvertretendem Vorsitzenden vertreten. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden, bei Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden. In Geldangelegenheiten (z.B. Vermögenswerte Dispositionen, Bankangelegenheiten) wird der Verein vom Vorsitzendem oder Geschäftsführer vertreten.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen des Beschlusses des Vorstandes mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in §13 (2) genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 5) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 6) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.

- 7) Der Stellvertreter führt die Protokolle des Vorstands.
- 8) Der Geschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14: Rechnungsprüfer

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 3) Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen den Beschluss des Vorstandes mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen sowie eine nachträgliche Genehmigung bei der folgenden Generalversammlung.

§ 15: Schlichtungsstelle

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle berufen.
- 2) Die Schlichtungsstelle setzt sich aus drei ordentlichen, außerordentlichen oder Ehrenmitglieder zusammen. Sie wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schlichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied der Schlichtungsstelle namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schlichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Die Schlichtungsstelle unterbreitet ihren Schlichtungsvorschlag nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder und vereinsöffentlichen Verhandlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

§ 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

§ 18: Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Sponsoren

- 1) Die Entscheidung über Kooperationen jeder Art mit anderen Organisationen und Sponsoren obliegt dem Vorstand.
- 2) Die Entscheidung über Kooperationen jeder Art mit anderen Organisationen, die parteiisch oder parteinahe sind oder die Förderung gesellschaftspolitischer Anliegen bezwecken, die überwiegend einem politischen Lager zuzuordnen sind, obliegt den ordentlichen Mitgliedern. Der Vorstand hat hierzu die Meinung der Mitglieder einzuholen. Dies kann per Umlaufbeschluss sowohl analog als auch digital erfolgen. Eine Generalversammlung ist dafür nicht notwendig.

§ 19: Schlussbestimmungen

- 1) Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesem Statut sind als geschlechtsneutral anzusehen.
- 2) Dem Statut gleichzusetzen sind die von der Generalversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossenen „Werte des Vereines“ und das „Finanzstatut“. Das Statut, das Finanzstatut und die Werte sind auf der Webseite des Vereins zu veröffentlichen.
- 3) Etwaige widersprüchliche Bestimmungen dieses Statuts berühren nicht die Gültigkeit aller anderen Teile. Bei etwaigen widersprüchlichen Bestimmungen zwischen dem Statut und diesem gleichgestellten Regelungen – siehe Abs (2) – geht die speziellere Regel vor. Besteht Zweifel darüber welche Regel die speziellere ist, gilt das Statut.
- 4) Verweise auf Gesetzesbestimmungen verweisen grundsätzlich auf die geltende Fassung. Sollte durch eine Gesetzesänderung der Sinn der Bestimmung so weit geändert werden, dass der Verweis seinen Zweck verfehlen würde, so gilt der Verweis auf die Fassung der Bestimmung vor dieser Änderung.